

**Stadtgemeinde
WEITRA**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 21.09.2023

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 21,38 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

13.09.2023

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser BEd

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Stefanie Bruckmüller BSc |
| 7. GR Dietmar Butschell | 8. GR Michael Gall |
| 9. GR Tamara Gall | 10. GR Stefan Kolm |
| 11. GR Franz Krauskopf | 12. GR Sandra Stangl-Leb |
| 13. GR Dietmar Millner | 14. GR Maximilian Mörzinger |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Stefan Semper |
| 17. GR Martina Stitz | 18. GR Bernhard Teubl |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|------------------------------|------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler | 2. Keine Zuhörer |
| zur Protokollführung | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---|----|
| 1. GR DI Johannes Schmidt BSc (berufliche Gründe) | 2. |
| 3. | 4. |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. Juli 2023 – Bgm.
2. Verleihung Ehrenzeichen – Bgm.
3. Nachtragsvoranschlag für das Budgetjahr 2023 – Bgm.
4. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Spital – StR Huber
5. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Brühl – StR Huber
6. Öffentliches Gut; Grundankauf der Stadtgemeinde in der Katastralgemeinde Weitra – StR Huber, Bgm.
7. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundkauf Katastralgemeinde Weitra – StR Huber, Bgm.
8. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Weitra – StR Huber, Bgm.
9. Schulstartgeld; Beschluss von Familienleistungen – VzBgmin.
10. Bericht von der unvermuteten Prüfung des Kontrollausschusses am 21.08.2023 – Bgm.
11. Verein Interkomm Waldviertel „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase 2024plus – Bgm.
12. WVA; Anpassung der Gebühren der Wasserversorgung – Bgm., StR Ing. Walter
13. Anpassung der Gebühren der Abwasserentsorgung – Bgm., StR Ing. Walter
14. 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsplanes der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
15. 3. Änderung digitaler Bebauungsplan der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
16. Niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds; ABA Weitra, Bauabschnitt 21, Leitungskataster, Annahme des Fördervertrages – Bgm., StR Ing Walter
17. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Förderrichtlinien – Bgm.
18. Wohnungen; Vergabe Bahnhofstraße 226/2 – StR Haumer
19. Garagen; Vergabe Garage Nummer 5 Bahnhofstraße – StR Haumer
20. WVA Transportleitung Spital; technische Ausrüstung, Vergabe – Bgm., StR Ing. Walter
21. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bgm.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. Juli 2023 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Verleihung Ehrenzeichen – Bgm.

Sachlage: Herr Gerhard Seidl ist in der Stadtgemeinde Weitra aufgewachsen und führt in seiner Heimatstadt eine Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei mit derzeit 19 Mitarbeitern. Herr Gerhard Seidl war immer schon an einer Weiterentwicklung der Stadtgemeinde interessiert und bringt sich mit großen Bemühungen und persönlichem Engagement in verschiedensten Bereichen der Stadtgemeinde Weitra ein.

Besonders erwähnenswert ist, dass Herr Seidl 17 Jahre im Ausschuss der Bezirksstelle des Roten Kreuzes in Weitra tätig war. Von 5. April 2006 bis 3. Juli 2013 war er als Mitglied im Bezirksstellenausschuss tätig. Danach wurde er zum Bezirksstellenleiter gewählt. Diese Tätigkeit übte er von 3.7.2013 bis zum 12.4.2021 mit viel Engagement aus. Ab dem 12.4.2021 (bis dato) übernahm er die Funktion des Bezirksstellenleiter-Stellvertreters des Roten Kreuzes Weitra. Für seine jahrelange Unterstützung und seine ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Roten Kreuz bekam er am 21.1.2021 die Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Weitras Wirtschaft und Kultur ist Herrn Gerhard Seidl auch immer sehr wichtig. Er bringt sich ehrenamtlich immer wieder mit Beratungen bei diversen Vereinen ein. Auch als äußerst großzügigen Sponsor dürfen sich die kulturellen Einrichtungen in Weitra freuen. Stets können sich auch verschiedenste Vereine auf seine ehrenamtliche Unterstützung in buchhalterischen Belangen schon jahrelang verlassen. Sei es das Schloss-Weitra-Theaterfestival, der Kulturverein Schloss Weitra oder die Werk-Stadt-Weitra – er hat stets ein offenes Ohr für deren Anliegen.

Besonders erwähnenswert ist die Übernahme des Golfrestaurants und des Golfclubs in Weitra. Nachdem der Golfclub und das Golfrestaurant Weitra vor der Schließung standen und, wie schon erwähnt, Herr Seidl die positive touristische Weiterentwicklung der Stadtgemeinde Weitra ein wichtiges Anliegen war, übernahm er das Restaurant und den Golfbetrieb am Hausschachen in Weitra. Er investierte mehrere Millionen in den Umbau des damaligen Golfrestaurants und verwandelte das damals stark in die Jahre gekommene Restaurant, in ein

modernes Golfhotel (www.hausschachen.at). Gleichzeitig übernahm er auch den 18-Loch-Golfplatz und machte daraus einen wahren Besuchermagneten. Zahlreiche Golfturniere, Feste und Feiern, ziehen viele Touristen und Einheimische an. Die Stadtgemeinde Weitra profitiert in höchstem Maße von den außerordentlichen Bemühungen von Gerhard Seidl. Die Stadtgemeinde Weitra bedankt sich auf diesem Wege sehr herzlich bei Herrn Gerhard Seidl für seine jahrzehntelange Arbeit, ehrenamtlichen Bemühungen und sein persönliches Engagement.

Funktionen

Gemeinderat (26.04.2000 - 09.12.2001)

GR + Prüfungsausschussobmann (10.12.2001 - 30.03.2005)

Gemeinderat (30.03.2005 - 31.03.2008)

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Herrn Gerhard Seidl möge der goldene Wappenring der Stadtgemeinde Weitra verliehen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Nachtragsvoranschlag für das Budgetjahr 2023 – Bgm.

Sachlage: Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Budgetjahr 2023 soll beschlossen werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Dauer bis zur Fertigstellung des 1. NVA 2023. Er nennt überblicksmäßig die Zahlen und Vorhaben zum investiven Haushalt und berichtet über die Angleichung der Informationen zwischen den Fraktionen im Vorfeld der Sitzung. Er berichtet vom operativen Haushalt. Er nennt den Abgang im Haushaltspotential mit minus 178.500 €. Dies wird mit den aktuellen Projekten begründet.

Des Weiteren werden die aktuell hohen Zinsen und die Energiekosten genannt. Es erfolgen keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 für das Budgetjahr 2023 möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Spital – StR Huber

Sachlage: Im Zuge der Errichtung eines Einfamilienhauses wurde in der Katastralgemeinde Spital eine Vermessung durchgeführt. Dabei wurde auch die benachbarte Gemeindestraße vermessen. Folgender Sachverhalt wurde im Zuge einer Besprechung festgehalten:

„Nach der Vermessung GZ 9884, wo der Naturstand der Liegenschaft der Familie Fürst aufgenommen wurde, stellte sich heraus, dass maßgebliche Teile des Hauses, der privaten Pflasterungen und der privaten Grünanlagen der Familie Fürst auf Teilen der Grundstücke des öffentlichen Gutes errichtet wurden. Nach in Kraft Setzung der Vermessung GZ9884, wird der bestehende Straßenraum über Privatgrund der Familie Fürst führen. Da die Siedlungsstraße zeitnah nicht neu gebaut werden kann, wurde mit der Familie Fürst in einem Gespräch mit StR Huber vereinbart, dass der seit Jahrzehnten bestehende Straßenverlauf, weiterhin für den öffentlichen Verkehr genutzt werden kann. Besprechung im JourFixe der Stadträte am 10-01-2023.“

Teilstücke der Vermessung GZ 9884 sind dem öffentlichem Gut zu widmen und zu entwidmen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei, DI Weißenböck - Morawek, GZ 9884, vom 05.12.2022, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in

nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Spital 07337

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
2774	99	5	126	DI Fürst Rene 3970 Spital 48		X	194/2	44
198/2	274	8	279	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		2744	99
197/1	13	9	56	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		2744	99
2774	99	10	100	Göll Florian und Andrea, 3970 Spital 15		X	197/1	13
197/1	13	11	13	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		2744	99

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut. Vermessungsplan der Vermessungskanzlei, DI Weißenböck - Morawek, GZ 9884, vom 05.12.2022



Der Gemeinderat stimmt einer Verbücherung der gegenständlichen Vermessung gemäß § 15 LiegTeilG ausdrücklich zu. Für die Teilstücke, die aus dem öffentlichen Gut an private Eigner übertragen werden, wird kein Entgelt verlangt. Ebenso treten die privaten Eigentümer die Teilstücke, die ins öffentliche Gut übertragen werden, kostenlos ab.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Brühl – StR Huber

Sachlage: Im Zuge eines Kaufantrages der Frau Dr. Brunhilde Pölzl, an einem seit Jahrzehnten von Ihrer Familie privat genutzten Teilstück des öffentlichen Gutes in der Katastralgemeinde Brühl, wurde eine Vermessung durchgeführt. Dabei wurde ein Teilstück eines öffentlichen Weges dem privaten Eigentum der Antragstellerin zugeordnet. Das Teilstück liegt fast zur Gänze im Überflutungsbereich der Lainsitz HQ 30.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

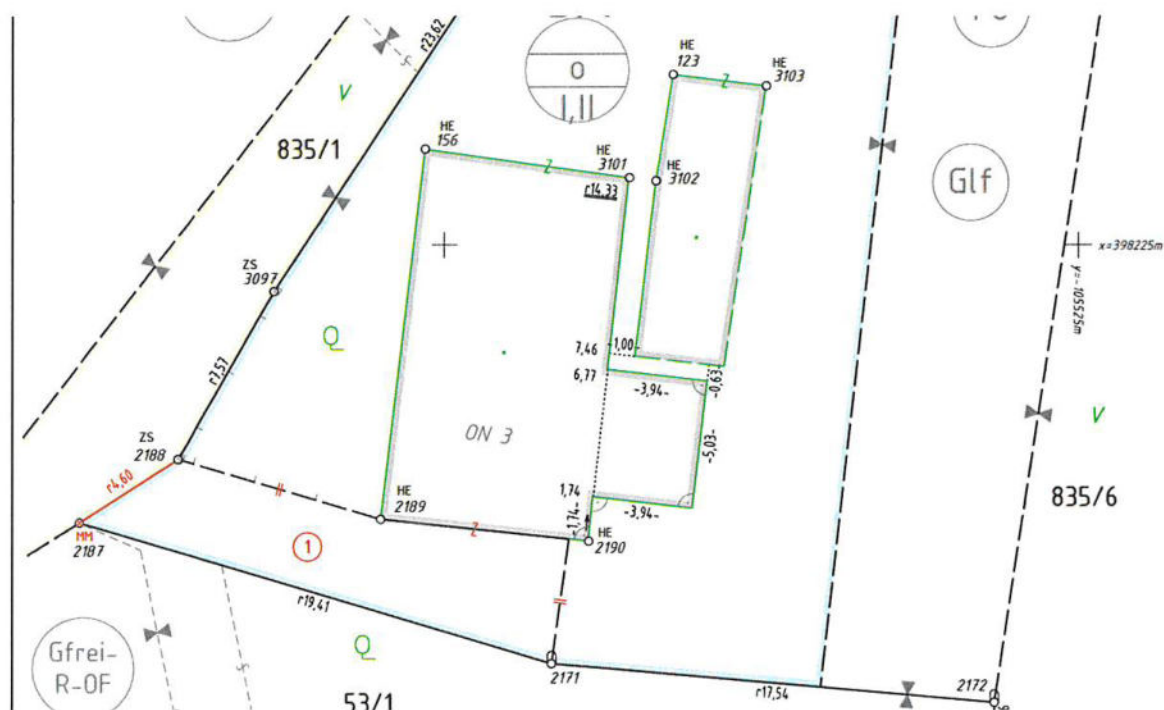
Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 10171, vom 15.12.2022, erstellt vom Ingenieurkonsulenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck - Morawek welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Brühl 07304

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
835/1	146	1	67	Dr. Brunhilde Pölzl, Oberbrühl 14, 3970 Weitra		X	60	3

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut. Teilungsplan der Vermessung GZ 10171, vom 15.12.2022, erstellt vom Ingenieurkonsulenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck - Morawek.



Der Gemeinderat stimmt einer Verbücherung der gegenständlichen Vermessung gemäß § 13 LiegTeilG ausdrücklich zu. Für das Teilstück 1, das aus dem öffentlichen Gut an private Eigner übertragen wird, entsteht ein Entgelt in der Höhe von 5 €/m².

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Öffentliches Gut; Grundankauf der Stadtgemeinde in der Katastralgemeinde Weitra – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Im Zuge einer Vermessung beim Landespflegeheim und im Mittergraben wurden Teilstücke dem Eigentum der Stadtgemeinde zugeordnet und entfernt. Diese sollen dem öffentlichen Gut gewidmet und entwidmet werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

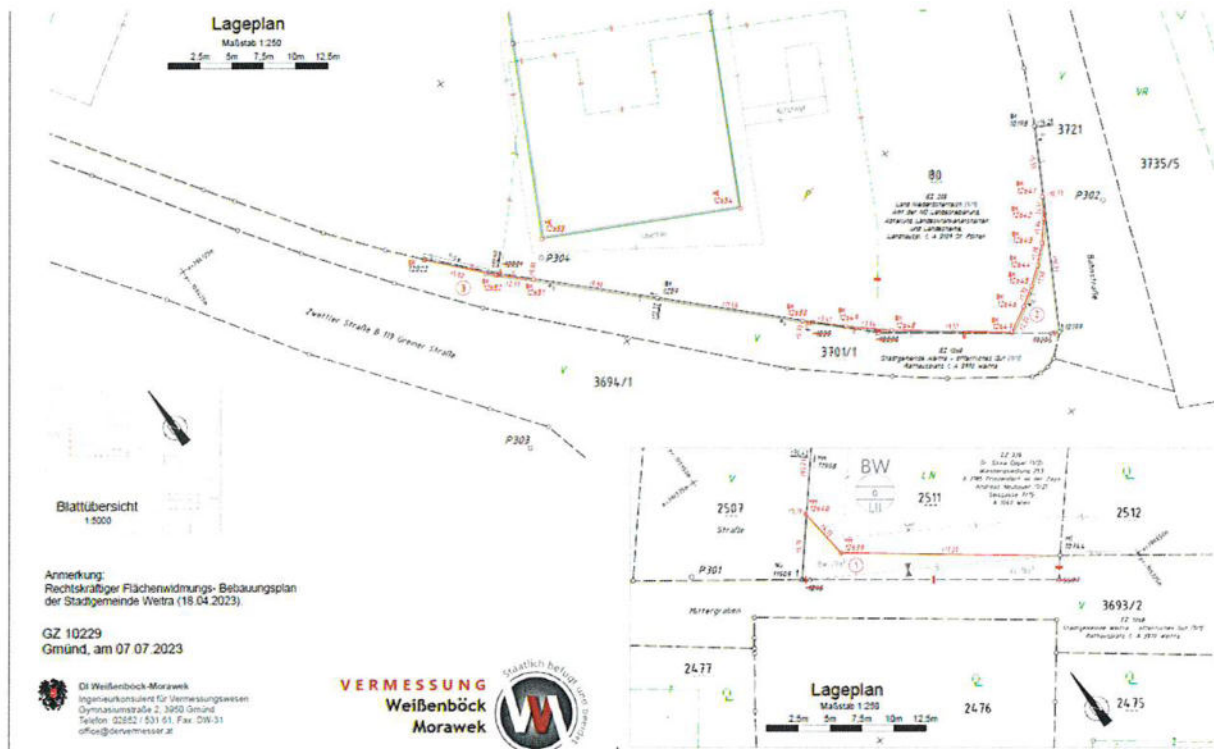
Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 10229, vom 07.07.2023, erstellt vom Ingenieurkonsulenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck - Morawek welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Weitra 07348

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
2511	336	1	45	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		3693/1	1068

80	205	2	17	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		3701/1	1068
3701/1	1068	3	0	Land Niederösterreich Abt. Landeskrankenanstalten Landhausplatz 1 3109 St. Pölten		X	80	205

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut. Teilungsplan der Vermessung GZ 10229, vom 07.07.2023, erstellt vom Ingenieurkonsulent für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck - Morawek.



Der Gemeinderat stimmt einer Verbücherung der gegenständlichen Vermessung gemäß § 15 LiegTeilG ausdrücklich zu. Für die Teilstücke, die von den Eignern an das öffentliche Gut übertragen werden, wird ein Entgelt bezahlt. Als Entschädigung für jenen Teil, der nicht abgetreten werden müsste, wurden € 70,00 je m² (Kaufpreis lt. Eigentümer) vereinbart. 27m² x 70€ = 1.890,00 €.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundkauf Katastralgemeinde Weitra – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2021 und am 24.02.2022 grundsätzlich dem Verkauf eines Teilstückes im Ausmaß von 24m² des Grundstückes 3722 und eines weiteren Teilstückes im Ausmaß von 45m² des Grundstückes 3693/3, beide aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra in der Katastralgemeinde 07348 Weitra, zugestimmt. Anschließend fand eine Vermessung statt. Dies wurde von der Vermessung ZT GmbH Dr. Döller durchgeführt. Dazu liegt ein Plan vor GZ 15208/1. Die Vermessung ZT GmbH Dr. Döller plante eine Verbücherung gemäß § 13 LiegTeilG. Das BEV stimmte dieser Form der Eigentumsübertragung nicht zu. Daraufhin wurde das Notariat Weitra mit der Erstellung eines Kauf- Tauschvertrages in dieser Sache beauftragt. Frau Karin und Herr Ing. Peter Weißenböck haben die Kaufsumme bereits am 29.03.2022 überweisen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Teilstücke 3 und 5 gemäß der Vermessung, GZ 15208/1, durchgeführt von der Vermessung, ZT GmbH, Dr. Döller, mögen zu einem Preis von € 15/m², das sind 77m² x € 15, gesamt: € 1.155,00 an Frau Karin und Herrn Ing. Peter Weissenböck verkauft werden. Der Gemeinderat stimmt dem Kaufvertrag in der Anlage und dessen Unterfertigung zu.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Kaufvertrag- und Straßengrundabtretungsvertrag Gem. Weitra/Weißenböck

8. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Weitra – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Im Zuge einer Vermessung, die von Herrn Alfred Weißenböck beauftragt wurde, ist das Betriebsgelände des ehemaligen Reisebusunternehmens Weißenböck vermessen

worden. Dabei kam es zu Abtretungen im Bereich des Gehsteiges zugunsten des öffentlichen Gutes, und im nördlichen Bereich zu Anpassungen der Grundstücksgrenzen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

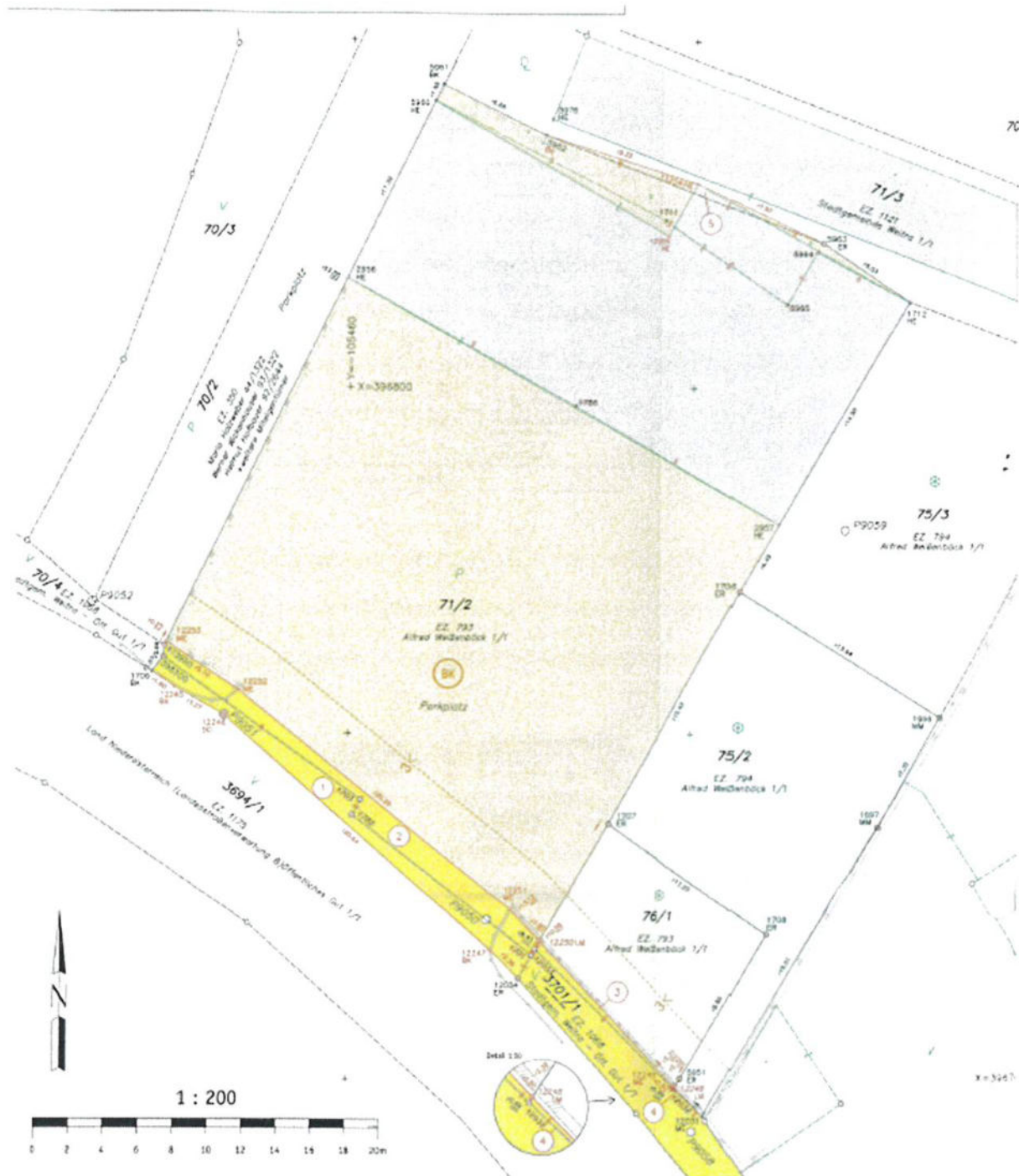
Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 13075/21, vom 03.08.2021, erstellt von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Weitra 07348

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
2394/1	1175	1	28	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		3701/1	1068
71/2	793	2	29	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		3701/1	1068
76/1	793	3	3	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		3701/1	1068
75/2	794	4	0	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut	X		3701/1	1068
71/3	1121	5	5	Weißböck Alfred Zwettlerstraße 199, 3970 Weitra		X	71/2	793

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut. Teilungsplan der Vermessung GZ 13075/21, vom 03.08.2021, erstellt von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH.



Der Gemeinderat stimmt einer Verbücherung der gegenständlichen Vermessung gemäß § 15 LiegTeilG ausdrücklich zu. Für die Teilstücke, die von privaten Eignern an das öffentliche Gut übertragen werden, wird kein Entgelt bezahlt. Im Gegenzug wird das Teilstück 5 im Ausmaß von 5m², aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra kostenfrei übergeben.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Schulstartgeld; Beschluss von Familienleistungen – VzBgmin.

Sachlage: Das Weitraer Schulstartgeld ist eine wichtige Säule der Familienleistungen, um die Kinder und Familien zu unterstützen. Besonders zum Schulstart sehen sich Familien mit Kindern mit einer Reihe an notwendigen Anschaffungen konfrontiert – vom Bleistift bis zur Schultasche. Das Schulstartgeld ist ein Instrument, mit dem wir Kinder und ihre Familien bei einem möglichst reibungslosen Schulstart unterstützen. Ab dem heurigen Jahr wird das Weitraer Schulstartgeld im September, in Form von Weitra Aktivschecks übergeben, damit Eltern alles Notwendige für ihre Kinder besorgen können. Das Schulstartgeld in der Höhe von 100 Euro gibt es für jedes schulpflichtige Kind beim Eintritt in die erste Klasse der Volksschule.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Abstimmung zwischen den Kleinregionsbürgermeistern. Er bedankt sich bei den Fraktionsobleuten für die Zustimmung der Vorabauszahlung der Mittel zu Schulbeginn. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den Gemeinderat: Folgende Familienleistungen mögen beschlossen werden:

Schulstartgeld 100€ je Kind mit Eintritt in die VS Weitra 1. Klasse

1. Hauptwohnsitz in der Gemeinde
2. Auszahlung mit Weitra Aktivschecks

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Bericht von der unvermuteten Prüfung des Kontrollausschusses am 21.08.2023 – Bgm.

Sachlage: Am 21.08.2023 um 08.30 Uhr fand eine unvermutet einberufene Prüfung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses statt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Stellungnahme des Prüfungsausschusses:

Bei der heutigen Sitzung wurden die Kassenbelege bzw. der Kassastand der Barkasse überprüft. Die Belege werden ordnungsgemäß abgelegt und verbucht, das Bargeld wurde gezählt, der Kassastand der Barkasse stimmt mit dem Stand in der Buchhaltung überein. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

11. Verein Interkomm Waldviertel „Wohnen im Waldviertel“ - Projektphase 2024plus – Bgm.

Sachlage: Die größte freiwillige Gemeindekooperation in Österreich, gebündelt im Verein Interkomm Waldviertel, arbeitet seit 2009 mit dem Projekt „Wohnen im Waldviertel“ daran, Schrumpfungsprozesse abzubremsen, zusätzlichen Zuzug zu generieren und die Nachfrage nach konkreten Immobilien und Baugründen in den Mitgliedsgemeinden zu verstärken. Gemeinsam und solidarisch wird an wohnstandortrelevanten Themen wie Wohnen, Pflege, Mobilität, Digitalisierung, Leerstandaktivierung, Klima und Energie, Arbeitskräfterückholprogramm und Raumordnung gearbeitet. Dabei werden Chancen erarbeitet und die Interessen des Waldviertels nach außen vertreten (siehe „Regionale Leitplanungen“). Der erfolgreich in die Wege geleitete Imagewandel der Region als attraktiver Wohnstandort und die dafür notwendigen Marketingmaßnahmen in den Zielmärkten Wien, Linz und Waldviertel werden fortgesetzt und lfd. angepasst. Die Projektlaufzeit beträgt 5 Jahre.

Der jährliche Beitrag der Stadtgemeinde Weitra beträgt max. 2.900,-- Euro brutto. Diese Kosten beinhalten die Mitgliedschaft im Verein Interkomm mit „Wohnen im Waldviertel“, die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und die Beiträge zu den jeweiligen Projektaktivitäten zur Stärkung des Wohnstandortes Waldviertel. Es fallen keine weiteren Kosten durch die Mitgliedschaft an.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von der Initiative Interkomm und den Aktivitäten im Bereich der Neu- und Wiederansiedlung von Bürgern im Waldviertel. GR Butschell fragt nach den Mitgliedschaften der Gemeinden und den zu erwartenden Rebound für die Gemeinde. Er

meint, dass es zu überlegen wäre, keine weiteren Mitgliedschaften zu beginnen. Der Bgm. berichtet von der interkommunalen Zusammenarbeit in anderen Regionen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Weitra beschließt die Mitgliedschaft im Verein Interkomm, die Nutzung der Leerstandsdatenbank KOMSIS und darauf aufbauend die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den im Sachverhalt genannten Bedingungen und entsendet Herrn StR Joachim Fischer BSc, zur Generalversammlung des Vereines Interkomm. Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich dafür, 18 Stimmen der Fraktionen SPÖ und ÖVP, 2 Gegenstimmen von der Fraktion FPÖ.

12. WVA; Anpassung der Gebühren der Wasserversorgung – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Die Gründe für die geplante Anhebung der Wasserbezugsgebühren von 1,70 auf 1,83 pro Kubikmeter werden erläutert. Diese Entscheidung wurde nicht leichtfertig getroffen, sondern basiert auf einer sorgfältigen Analyse der aktuellen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Die Erhöhung der Gebühren ist notwendig, um die hohe Qualität und Verfügbarkeit unseres Trinkwassers langfristig sicherzustellen und den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Inflation: Die allgemeine Inflation beeinflusst nahezu alle Lebensbereiche und hat auch Auswirkungen auf die Wasserversorgung. Die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserinfrastruktur sind im Laufe der Zeit gestiegen, insbesondere in Bezug auf Lohnkosten, Materialien und Technologie. Die Anhebung der Wasserbezugsgebühren

ermöglicht es uns, diesen Kostenanstieg zu kompensieren und die finanzielle Stabilität der Wasserversorgung aufrechtzuerhalten.

Energiekosten: Die Energiekosten haben sich in den letzten Jahren erheblich erhöht, was sich direkt auf den Betrieb der Wasseraufbereitungs- und -verteilungsanlagen auswirkt. Die Wasserversorgung erfordert Energie für die Aufbereitung. Die Erhöhung der Gebühren hilft uns, die gestiegenen Energiekosten zu decken und sicherzustellen, dass der kontinuierliche Wasserfluss gewährleistet bleibt.

Errichtung der Transportleitung nach Spital: Die Errichtung einer Transportleitung für die Katastralgemeinde Spital ist notwendig, um eine zuverlässige Versorgung sicherzustellen. Die Kosten für die Planung, den Bau und den Betrieb dieser Leitung sind in die Kalkulation der neuen Gebühren eingeflossen.

Sanierung des Wasserleitungsnetzes: Ein zuverlässiges Wasserleitungsnetz ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit und Gesundheit unserer Gemeinschaft. Die Instandhaltung und Sanierung des Wasserleitungsnetzes sind langfristige Investitionen, die eine solide finanzielle Grundlage erfordern. Die erhöhten Gebühren ermöglichen es uns, kontinuierliche Reparaturen, Modernisierungen und Erneuerungen durchzuführen, um Leckagen, Verunreinigungen und andere Probleme zu minimieren.

Wir verstehen, dass Gebührenerhöhungen immer eine gewisse Belastung für die Haushalte darstellen können. Dennoch sind diese Maßnahmen notwendig, um die Qualität und Verfügbarkeit unseres Trinkwassers auch zukünftig zu gewährleisten. Wir sind uns bewusst, wie wichtig eine zuverlässige Wasserversorgung für unsere Gemeinschaft ist, und verpflichten uns, die zusätzlichen Mittel verantwortungsbewusst und transparent einzusetzen. Deshalb wurde lediglich die Wasserbezugsgebühr erhöht. Alle anderen Gebühren bleiben gleich und werden nicht erhöht.

Für einen herkömmlichen Haushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 100 m³ wurden bisher € 319 inkl. Ust. pro Jahr vorgeschrieben. Unter Berücksichtigung der neuen

Abgabenordnung werden nun € 333,80 inkl. Ust. verrechnet. Das entspricht einer monatlichen Mehrbelastung von ca. € 1,24.

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung für die Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Spital und Großwolfgers:

§ 1

In den Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Spital und Großwolfgers werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 11,47 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 10.489.912 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 45.597 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu

erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40	120
7	40	280
17	40	680
45	40	1800

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,83 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 2000 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,83 und für jeden weiteren m³ mit € 1,65 festgesetzt

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 3. von 1. April | bis 30. Juni |
| 4. von 1. Juli | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume, fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er informiert von der Anpassung des Wasserpreises von der EVN-Wasser. GR Butschell berichtet von der Gebührenbremse, die im Parlament beschlossen wurde. Er hofft auf die Ausformulierung der Förderungen, um auch für Genossenschaften eine Kostenbremse zu erhalten. Er stellt den Gegenantrag diesen Antrag heute nicht zu beschließen. Der Bürgermeister berichtet von den aktuellen Projekten und den dadurch nötigen Anpassungen im Gebührenmodell. GR Dr. Prinz stellt den Umfang der zu erwartenden Förderungen dar und teilt die Meinung von GR Butschell nicht. StR Ing. Oppel informiert von der aktuell vorgesehenen Steigerung. GR Dr. Prinz stellt die Pensionserhöhungen der aktuellen Vorlagen dar und stellt diese in Relation zum Baukostenindex. Der Bgm. informiert von den geplanten Investitionen z. b. Transportleitung nach Spital. Es erfolgt eine Diskussion über die Gebühren und das Budget allgemein. Keine weiteren Stellungnahmen.

Gegenantrag von GR Butschell: Die Wasserabgabenordnung soll heute nicht beschlossen werden und erst nach Vorliegen der Ausschüttung vom Bund unter dem Titel Gebührenbremse zum Beschluss vorgelegt werden.

Antrag: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür Fraktion FPÖ; Mehrheitlich dagegen, mit 18 Stimmen der restlichen Mandatare der Fraktionen ÖVP und SPÖ.

Antrag den Gemeinderat: Die Wasserabgabenordnung möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich dafür mit 18 Stimmen der Fraktionen SPÖ und ÖVP, dagegen stimmt die Fraktion FPÖ mit 2 Stimmen.

13. Anpassung der Gebühren der Abwasserentsorgung – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Die vorgeschlagene Erhöhung basiert auf einer umfassenden Analyse der aktuellen Kostenstruktur und berücksichtigt verschiedene Faktoren, die eine Anpassung der Gebühren notwendig machen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die geplante Erhöhung der Abwassergebühren:

Abwassergebühren	alt:	neu:	Differenz
Kanalbenutzungsgebühr			
Schutzwasser	€ 2,50	€ 2,70	8,00%
Mischwasser	€ 2,50	€ 2,70	8,00%
Einmündungsabgabe			
Mischwasser	€ 15,80	€ 17,10	8,23%
Schmutzwasser	€ 14,70	€ 15,90	8,16%
Regenwasser	€ 4,00	€ 4,30	7,50%
Schmutzfrachtbezogene Gebühr			
spezifischer Jahresaufwand	€ 41,80	€ 45,58	9,04%

Die Gründe für diese vorgeschlagene Erhöhung sind wie folgt:

- **Steigerung der Refinanzierungskosten:** Die Kosten für die Refinanzierung von Investitionen im Abwassersektor sind in den letzten Jahren gestiegen. Eine angemessene Erhöhung der Gebühren ist notwendig, um diese steigenden Kosten zu decken und eine nachhaltige Finanzierung des Abwassersystems sicherzustellen.
- **Inflation:** Die allgemeine Inflation beeinflusst die Betriebs- und Instandhaltungskosten des Kanalnetzes. Um die finanzielle Stabilität des Systems zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Gebühren an die Inflationsrate unumgänglich.
- **Energiekosten:** Die Energiekosten für den Betrieb der Abwasseranlagen sind gestiegen. Die Erhöhung der Gebühren trägt dazu bei, diese Kostenentwicklung abzufedern und einen reibungslosen Betrieb der Anlagen sicherzustellen.
- **Sanierung des Kanalnetzes:** Die fortlaufende Sanierung und Modernisierung des bestehenden Kanalnetzes ist von entscheidender Bedeutung, um Umweltstandards zu erfüllen und die Funktionalität des Systems langfristig zu gewährleisten. Die Erhöhung der Abwassergebühren ermöglicht die Finanzierung dieser notwendigen Maßnahmen.

Wir sind uns bewusst, dass Gebührenerhöhungen eine finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger darstellen können. Dennoch sind diese Anpassungen unumgänglich, um die Qualität und Nachhaltigkeit unseres Abwassersystems sicherzustellen. Wir verpflichten uns dazu, die erhöhten Gebühren verantwortungsvoll und transparent einzusetzen, um die bestmöglichen Ergebnisse für die gesamte Gemeinschaft zu erzielen.

Kanalabgabenordnung

Der Stadtgemeinde Weitra für die Katastralgemeinden Weitra, und Brühl.

§ 1

In der Stadtgemeinde Weitra in den Katastralgemeinden Weitra, und Brühl werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,10 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.797.731 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 19.943 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.432.658 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 6.281 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.472.471 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 4.085 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal: | € 2,70 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 2,70 |
| c) Schutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) | € 2,70 |

Anmerkung: Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung. (NÖ Kanalgesetz 1977, § 5, Abs. 2)

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 45,58 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vor hinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung, ausgefüllt bei der Gemeinde, abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. GR Butschell stellt wir unter TOP12 angekündigt auch hier einen Gegenantrag. Keine weiteren Stellungnahmen.

Gegenantrag von GR Butschell: Die Kanalgebührenordnung soll heute nicht beschlossen werden und erst nach Vorliegen der Ausschüttung vom Bund unter dem Titel Gebührenbremse zum Beschluss vorgelegt werden.

Antrag: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür Fraktion FPÖ;

Mehrheitlich dagegen, mit 18 Stimmen der restlichen Mandatare der Fraktionen ÖVP und SPÖ.

Antrag den Gemeinderat: Die Kanalabgabenordnung möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich dafür mit 18 Stimmen der Fraktionen SPÖ und ÖVP, dagegen stimmt die Fraktion FPÖ mit 2 Stimmen.

14. 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsplanes der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 13.07.2023 bis 24.08.2023 im Stadamt Weitra öffentlich aufgelegt.

Während dieser Frist wurden drei schriftliche Stellungnahmen eingebracht:

- In ihrem E-Mail vom 18.07.2023 gibt die Straßenmeisterei Weitra bekannt, dass es grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen gibt. „Es wird jedoch zu Änderungspunkt 1 angemerkt, dass im Zuge der Baulanderweiterung östlich ihres *„Lagerplatzes die angehenden Bauwerber auf den möglichen Lärm und die Staubentwicklung durch den Winterdienstbetrieb, welcher auch in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen auftreten kann, hingewiesen werden. Für die Erweiterung des östlichen Betriebsgebietes wird angemerkt, dass für den NÖ Straßendienst durch zukünftige Maßnahmen auch keine Kosten anfallen dürfen.“*

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- Von der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Amt der NÖ Landesregierung, wurde per Schreiben vom 19.07.2023 mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- Herr Peter Weixelbaumer (Haflingerweg 1, 3970 Weitra) empfiehlt in seinem E-Mail vom 21.07.2023 hinsichtlich Änderungspunkt 3, vor Verkauf oder Vermietung auf die Gegebenheiten (Lärmschutzbereich für seinen Betrieb) hinzuweisen. Er äußert Zweifel, ob das angrenzende Waldstück als Lärmschutz ausreichend ist und weist darauf hin, dass viele Personen die Hirschbrunft und die Entnahme der Tiere sowie das in den Wintermonaten betriebene Holz-Sägegatter als ungewohnten Lärm wahrnehmen könnten. Hinzu kommen LKW-An- und Abholungen durch seinen Mieter.

Da der teilweise Wegfall des Lärmschutzes für seinen Betrieb eine Wertminderung darstellt, erwartet Herr Weixelbaumer seitens der Gemeinde für einen ausreichenden Lärmschutz für seinen Betrieb zu sorgen.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Begründung der Reduktion des Grüngürtels wird auf die nachfolgende Behandlung unter Punkt C (Örtliches Entwicklungskonzept) verwiesen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag. Michael Lackenbucher, LL.M.) wurde mit Schreiben vom 08.09.2023 (RU1-R-691/053-2022) das mit 04.09.2023 datierte Gutachten der zuständigen raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen der Abt. RU7, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, übermittelt (RU7-O-691/098-2021). Diesem ist zu entnehmen, dass zu einigen Änderungspunkten noch diverse Ergänzungen und Abänderungen erforderlich sind, welche in der Folge kurz dargestellt werden.

Ad ÄP C (Örtliches Entwicklungskonzept):

Betreffend die geplante Erweiterung der Wohnzone im Bereich „Gansberg“ wurde mit Frau DI Hamader vereinbart, den Standort auch hinsichtlich der anderen Erweiterungsoptionen im Bereich der Stadt Weitra zu prüfen. Die dementsprechenden Ausführungen sind in der „Ergänzenden Erläuterung“ des Ortsplaners festgehalten worden.

In der Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt eine Ergänzung der für das Planungsgebiet im Entwurfsplan getroffenen Zielsetzung betreffend das Thema Lärm. Sie lautet damit vollständig: „Option für mittel- bis langfristige Siedlungserweiterung nach Klärung der Erschließung und Prüfung der Tragfähigkeit sowie der Lärmimmissionen.“

Dieser Änderungspunkt soll als eigene Verordnung beschlossen werden.

Ad ÄP F (Örtliches Entwicklungskonzept):

Im Zuge der Besprechung vor Ort wurde zu Punkt F in Großwolfergs angeregt, die Abgrenzung im Norden des Sportplatzes zu prüfen und die Festlegung als Sportplatz im tatsächlich genutzten Bereich jedoch beizubehalten. Abweichend vom aufgelegten Entwurf erfolgt eine Reduktion der Grünzone und stattdessen die Festlegung einer Freihaltefläche für eine künftige Siedlungserweiterung (siehe Planbeilage). (Die Prüfung einer Umwidmung im Flächenwidmungsplan soll jedoch in einem nachfolgenden Verfahren erfolgen.)

Um eine einheitliche Darstellung von Siedlungserweiterungsoptionen zu erreichen, wird deshalb für die Fläche westlich davon (Parz. 127/1) anstatt der bisherigen Pfeilsignatur ebenfalls eine Freihaltefläche für eine künftige Siedlungserweiterung festgelegt (siehe Planbeilage).

Ad ÄP 2 (Flächenwidmungsplan):

Zu Änderungspunkt 2 merkt Frau DI Hamader in ihrem Gutachten an, dass das geplante Bauland als Aufschließungszone (BW-A5) festzulegen ist (siehe Planbeilage). Als Freigabebedingung soll die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme festgelegt werden.

Ad ÄP 6 (Flächenwidmungsplan):

Der von Frau DI Hamader geforderte Teilungsplanentwurf und der Verfügbarkeitsvertrag für das unter Punkt 6 geplante neue Bauland-Agrargebiet liegen bereits vor und werden den Beschlussunterlagen beigelegt.

Abweichend vom aufgelegten Entwurf wird jener Bereich, der im Anschluss daran als Kinderspielplatz genutzt wird, als Grünland-Spielplatz verordnet (siehe Planbeilage). Die restliche Fläche bleibt auch weiterhin als Grünland-Sportstätte verordnet.

Ad ÄP 8 (Flächenwidmungsplan):

Abweichend vom aufgelegten Entwurf wird ein kleiner Teil des großflächig geplanten Bauland-Agrargebiets nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet, um eine Bebauung des unmittelbaren Kreuzungsbereiches zu unterbinden und ausreichende Sichtweiten sicherzustellen (siehe Planbeilage).

Die Gemeinde hat die Fläche des neuen Wohnbaulandes bereits angekauft; der Kaufvertrag wird den Beschlussunterlagen beigelegt.

Ad ÄP 9 (Flächenwidmungsplan):

Hinweis: Mittlerweile liegt ein Beschluss zur Vereinigung des Grundstückes 26/1 mit Parzelle 26/2, KG. Spital, vor. Dieser Nachweis wird den Beschlussunterlagen beigelegt.

Ad ÄP 11 (Flächenwidmungsplan):

Abweichend vom aufgelegten Entwurf wird das Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A4) belassen wie rechtskräftig verordnet (siehe Planbeilage). Lediglich an der

kleinflächigen Umwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bauland-Wohngebiet im östlichen Bereich wird festgehalten.

Im Gutachten der Amtssachverständigen wird darauf hingewiesen, dass die geplanten und SUP-geprüften Bereiche nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Daher erfolgt in der Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Umrandung in violetter Farbe (betrifft vorerst nur die Fläche des Punktes C).

Betreffend die Änderungspunkte A und E (ÖEK) sowie 1, 5 und 17 (Flächenwidmungsplan), zu denen die raumordnungsfachliche Amtssachverständige in ihrem Gutachten ebenfalls Anmerkungen getroffen hat, sind jeweils noch Details zu klären. Diese sollen daher vorerst nicht beschlossen werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.) wurde bislang noch nicht das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, Abt. BD1-N, übermittelt. Auf Grund der Dringlichkeit soll jedoch dennoch ein Beschluss der Änderungspunkte B, C, D, F und G (Örtliches Entwicklungskonzept) sowie 2-4 und 6-16 (Flächenwidmungsplan) erfolgen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von den aktuellen Arbeiten im Bereich der Flächenwidmung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die Änderungspunkte B, D, F, G (Örtliches Entwicklungskonzept) und 2, 4, 6-16 (Flächenwidmungsplan) der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – unter Berücksichtigung der beschriebenen Abänderungen gegenüber der Auflage – mittels folgender **Verordnung A** zu beschließen:

Verordnung A:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Weitra (Änderungspunkte 2, 4, 10, 11, 12, 13 und 14), Großwolfers (Änderungspunkte 6 und 15), Reinprechts (Änderungspunkt 16), Spital (Änderungspunkte 8 und 9)**

und St. Wolfgang (Änderungspunkt 7) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der Katastralgemeinden **Weitra (Änderungspunkte B und D), Großwolfers (Änderungspunkt F) und St. Wolfgang (Änderungspunkt G)** abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.

§ 3 Weiters wird das Örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegungen ergänzt.

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszonen in der Katastralgemeinden Weitra und St. Wolfgang wird festgelegt:

KG. Weitra, BW-A5:

Die Errichtung eines Lärmschutzes zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen, LGBl. 8000/4 i.d.g.F.

KG. St. Wolfgang, BA-A2:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (mindestens 2 annähernd gleich große Bauparzellen) sicherstellt
- Sicherstellung der Errichtung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)

§ 4 Weiters werden die rechtskräftigen Freigabebedingungen der Aufschließungszone BW-A4, KG. Weitra, um folgende Bedingung ergänzt:

„Sicherstellung der Errichtung einer funktionsgerechten Erschließung mit Anbindung an die Landesstraße B 41.“

Die Freigabebedingungen lauten somit:

- Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die wirtschaftliche Nutzung des Wohnbaulandes sowie der geplanten Infrastruktur sicherstellt
- Sicherstellung der Errichtung einer funktionsgerechten Erschließung mit Anbindung an die Landesstraße B 41.

§ 5 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters stellt der Herr Bürgermeister den Antrag, die Änderungspunkte C (Örtliches Entwicklungskonzept) und 3 (Flächenwidmungsplan) der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender **Verordnung B** zu beschließen:

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Weitra (Änderungspunkt 3)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der **Katastralgemeinde Weitra (Änderungspunkt C)** abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.

- § 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. 3. Änderung digitaler Bebauungsplan der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 3. Änderung des digitalen Bebauungsplanes war in der Zeit vom 13.07.2023 bis 24.08.2023 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt.

Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

- In ihrem E-Mail vom 18.07.2023 gibt die Straßenmeisterei Weitra bekannt, dass es grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen gibt. Es wird jedoch zu Änderungspunkt 1 angemerkt, dass im Zuge der Baulanderweiterung östlich ihres „Lagerplatzes die angehenden Bauwerber auf den möglichen Lärm und die Staubentwicklung durch den Winterdienstbetrieb, welcher auch in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen auftreten kann, hingewiesen werden. Für die Erweiterung des östlichen Betriebsgebietes wird angemerkt, dass für den NÖ Straßendienst durch zukünftige Maßnahmen auch keine Kosten anfallen dürfen.“

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- Von der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Amt der NÖ Landesregierung, wurde per Schreiben vom 19.07.2023 mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein

Einwand besteht. Obwohl im Betreff dieses Schreibens die Änderung des digitalen Bebauungsplanes angeführt wird, gibt es im Schreiben selbst keinen Bezug dazu.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.), wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Dennoch kommt es (ausgehend von den Abänderungen in Rahmen der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – siehe TOP 14) zu folgenden kleinen Abänderungen gegenüber der Auflage:

Abweichend vom aufgelegten Entwurf wird das im Rahmen von Änderungspunkt 2 (KG. Weitra) geplante Bauland-Wohngebiet nunmehr als Aufschließungszone verordnet werden (BW-A5). Diese gegenüber der Auflage geänderte Flächenwidmung wird auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht (siehe Planbeilage).

Bei Änderungspunkt 6 (KG. Großwolfgers) wird im Flächenwidmungsplan abweichend vom aufgelegten Entwurf jener Bereich, der als Kinderspielplatz genutzt wird, als Grünland-Spielplatz verordnet. (Zusätzlich kommt es im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Festlegung einer Freihaltefläche für die künftige Siedlungserweiterung.) Diese abgeänderte Flächenwidmung wird auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht (siehe Planbeilage).

Abweichend vom aufgelegten Entwurf wird im Rahmen von Änderungspunkt 8 (KG. Spital) ein kleiner Teil im Südwesten des großflächig geplanten Bauland-Agrargebiets nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Diese gegenüber der Auflage geänderte Flächenwidmung wird auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht (siehe Planbeilage).

Im Falle des Änderungspunktes 11 (KG. Weitra) erfolgt gegenüber der Auflage eine Änderung der im Bebauungsplan kenntlich zu machenden Flächenwidmung analog zu den Abänderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (siehe Planbeilage).

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Ausgehend von der Aufteilung der Beschlussfassung der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in zwei Verordnungen und der im Rahmen dessen vorerst nicht beschlossenen Änderungspunkte 1, 5 und 17 (siehe TOP 14) stellt der

Herr Bürgermeister zuerst den Antrag, die **Änderungspunkte 2, 4, 6-16 und 18** der 3. Änderung des (digitalen) Bebauungsplanes – unter Berücksichtigung der beschriebenen Abänderungen gegenüber der Auflage – mittels folgender **Verordnung A** zu beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinden Weitra (Änderungspunkte 2, 4, 10, 11, 12, 13, 14 und 18), Großwolfgers (Änderungspunkte 6 und 15), Reinprechts (Änderungspunkt 16), Spital (Änderungspunkte 8 und 9) und St. Wolfgang (Änderungspunkt 7)** dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: Weiters stellt der Herr Bürgermeister den Antrag, Änderungspunkt 3 der 3. Änderung des (digitalen) Bebauungsplanes mittels folgender **Verordnung B** zu beschließen:

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinde Weitra (=**

Änderungspunkt 3) dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds; ABA Weitra, Bauabschnitt 21, Leitungskataster, Annahme des Fördervertrages – Bgm., StR Ing Walter

Sachlage: Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden der Stadtgemeinde Weitra für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Weitra, LIS ABA+WVA-Teil 2, Bauabschnitt 21, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Bis zur Endabrechnung wird zu vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von EUR 96.000,00, eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von EUR 10.350,00 zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert. Die Auszahlung der Pauschalbeträge für das Leitungsinformationssystem in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den Gemeinderat: Folgender Fördervertrag möge angenommen werden:

Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. September 2023 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 10. August 2023, WWF-30245021/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Weitra, LIS ABA+WVA-Teil 2, Bauabschnitt 21.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Förderrichtlinien – Bgm.

Sachlage: *Der Hans Matthaei-Stiftungsfonds wird von der Stadtgemeinde Weitra verwaltetet und nach außen vom Bürgermeister vertreten. Der Zweck des Stiftungsfonds besteht darin, Studierende im Alter von 10 bis 30 Jahren, welche vornehmlich in der Stadtgemeinde Weitra ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen. Zur Zweckerfüllung des Stiftungsfonds gewährt die Stadtgemeinde Weitra nach Ansuchen Förderungen laut den Satzungen.*

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Absprache mit der Abteilung Gemeinden Stiftungsaufsicht zur Neugestaltung der Förderungen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Förderrichtlinien mögen beschlossen werden:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Richtlinien zur Förderung ergänzend zu den Satzungen des Hans Matthaei-Stiftungsfonds beschlossen.

Förderung Hans Matthaei - Stiftungsfonds

Der Hans Matthaei-Stiftungsfonds wird von der Stadtgemeinde Weitra verwaltetet und nach außen vom Bürgermeister vertreten. Der Zweck des Stiftungsfonds besteht darin, Studierende im Alter von 10 bis 30 Jahren, welche vornehmlich in der Stadtgemeinde Weitra ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen.

Zur Zweckerfüllung des Stiftungsfonds gewährt die Stadtgemeinde Weitra nach Ansuchen Förderungen laut den Satzungen.

1. Förderung für Studien, Kurse und Seminare für Musik- und Sprachausbildung

Die Förderhöhe für Kurs- bzw. Ausbildungskosten beträgt grundsätzlich max. 50 % der Kurs- bzw. Ausbildungskosten. Je Kalenderjahr & Person wird ein Höchstbetrag von € 200,00 je Jahr ausbezahlt.

2. Förderung zur Anschaffung von Musikinstrumenten

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich max. 50 % der Anschaffungskosten. Je Kalenderjahr & Person wird ein Höchstbetrag von € 200,00 je Jahr ausbezahlt.

Antragstellung bei der Gemeinde unter Vorlage von:

- vollständig ausgefülltes Förderformular mit Bekanntgabe der Bankverbindung
- Rechnung und Zahlungsbestätigung über die Ausbildungs- bzw. Anschaffungskosten
- Antragsfrist bis Ende September für das jeweils letzte Ausbildungsjahr
- Die Auszahlung erfolgt jährlich im 4. Quartal nach Beschluss im Gemeinderat
- Schulbesuchsbestätigung (Zeugnis)

Allgemeine Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Weitra
- Alter von 10 bis 30 Jahren
- Die Zuerkennung der Förderung ist gekoppelt an eine Ausbildung oder Mitwirkung in einem Musikverein/Kapelle

Da der Hans Matthaei-Stiftungsfonds einen gemeinnützigen Zweck lt. Bundesabgabenordnung § 40 erfüllt, wird im Zuge der Fördervergabe auf die Bedürftigkeit der Förderwerber Rücksicht genommen.

Die Ausschüttung der Beihilfen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Förderung.

Auszug aus den Satzungen:

§3 Zweck des Stiftungsfonds

(1) Der Zweck des Stiftungsfonds besteht darin, Studierende im Alter von 10 bis 30 Jahren, welche vornehmlich in der Stadtgemeinde Weitra ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen.

a) Zur Förderung des Musikstudiums, also Instrumentalkunst, Orchesterleitung, Gesang, Komposition, etc.;

b) Zur Förderung von Sprachstudien lebender oder toter Sprachen für Berufe der Linguistik oder einschlägiger Geschichtswissenschaften. Studierende, die als Hauptfach Englisch gewählt haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen;

c) Erhaltung und Pflege der Gräber des Stifters Hans Matthaer und seiner Gattin.

(2) Diese Förderung kann insbesondere in Form von nichtrückzahlbaren Beihilfen (Unterstützungszahlungen) an solche Personen erfolgen, die die vorgenannten Studienfächer mit Erfolg absolvieren bzw. abgeschlossen haben.

(3) Die Unterstützungswerber haben unter Vorlage des Nachweises eines positiven Studienfortganges ein formloses Ansuchen an das Verwaltungsorgan zu richten. Das Verwaltungsorgan kann auch aus eigener Initiative Personen für die Gewährung von Unterstützungszahlungen vorschlagen.

(4) Um Streitigkeiten über die Vergabe von Beihilfen zu vermeiden, wird hiermit festgelegt, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stiftungsfondsgenusses hat.

(5) Der Stiftungsfonds dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 - 37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 39 Z. 2 BAO erstrebt der Stiftungsfonds keinen Gewinn an und hat auch keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.

Kurzbeschreibung Hans Matthaer:

Laut Testament des Hans Matthaer, geboren am 14.09.1921, Angestellter in A- 1020 Wien, Untere Donaustraße 33/2/31, wurde die Stadtgemeinde Weitra zum Alleinerben seines gesamten Nachlassvermögens eingesetzt.

Dieses Nachlassvermögen hat in weiterer Folge das Vermögen der „Hans Matthaer-Stiftung“ dargestellt. Die stiftungsbehördliche Genehmigung der ursprünglichen Satzung erfolgte mit 7. August 1989. Aufgrund der geringen Erträge aus dem Vermögen der Stiftung wurde die Stiftung im Jahr 2012 in einen Stiftungsfonds nach dem NÖ Landes-, Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-1, umgewandelt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Wohnungen; Vergabe Bahnhofstraße 226/2 – StR Haumer

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra vermietet ab 1. November 2023, die Wohnung Nr. 2, in der Bahnhofstraße 226, in 3970 Weitra, mit einer Gesamtnutzfläche von 57,80 m². Die Wohnung umfasst 2 Zimmer, Küche, Bad, WC, Vorraum, Abstellraum und einen Balkon. Zum Mietobjekt gehören weiters ein Keller- und Dachbodenabteil. Der indexgebundene Mietkostensatz beträgt zurzeit € 4,50/m². Daraus resultiert eine monatliche Miete in der Höhe von € 260,10, zuzüglich 10 % MwSt., und der Betriebskosten. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis Freitag, den 15. September 2023, an die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, oder per E-Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at. Die Vergabe erfolgt unter der Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse, bereits in der Vergangenheit abgegebene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von den BewerberInnen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 226/2 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 20 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 20 Stk.

Davon gültig: 19 Stk.

Davon ungültig: 1 Stk.

Bewerber 1 – Herr Janev Martin 19 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung 226/2 wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung mehrheitlich, an den Bewerber Herrn Janev Martin vergeben.

Der Bgm. übergibt den Sitzungsvorsitz an die Frau VzBgmin Dir. Petra Zimmermann-Moser BEd, erklärt sich als befangen und verlässt den Saal um 21.02 Uhr.

19. Garagen; Vergabe Garage Nummer 5 Bahnhofstraße – StR Haumer

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra vermietet mit 1. Februar 2024 auf unbestimmte Zeit den PKW-Einstellplatz Nr. 5 in Weitra, Bahnhofstraße. Die Miete beträgt monatlich € 40,70 + 20 % MwSt. und ist im Vorhinein zu überweisen. Der Mietkostensatz ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 15. September 2023 an die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, oder per E-Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet, dass der Bewerber Herr Ortmann keinen Wohnsitz in Weitra hat. Die Bewerberin Frau Mag. Layr hat Nachwuchs bekommen und wohnt in der Bahnhofstraße. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Garage Nummer 5 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 19 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 18 Stk.

Davon gültig: 18 Stk.

Davon ungültig: 1 Stk.

Bewerberin 1 - Mag. Kerstin Layr, 16 Stimmen

Bewerber 2 - Herr Ortmann, 2 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Garage Nummer 5 wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 16 Stimmen an die Bewerberin Frau Mag. Kerstin Layr vergeben.

Der Bürgermeister kehrt um 21.05 Uhr wieder in die Sitzung zurück und übernimmt den Sitzungsvorsitz.

20. WVA Transportleitung Spital; technische Ausrüstung, Vergabe – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Im Zuge der Errichtung der Transportleitung für die Versorgung der Katastralgemeinde Spital mit Trinkwasser aus Weitra werden Pumpen, Schächte und Steuerungen benötigt. Dazu wurden Angebote eingeholt:

Firma ARAmatic, Herrn Martin Sulzbacher, Würnsdorf 111, 3650 Pöggstall

- Dazu fand am 15.09.2023 eine Angebotsprüfung der ZT Henninger & Partner GmbH, Herrn DI Robert Bruckner statt:

„Die angebotenen Einheitspreise entsprechen den derzeit üblichen Marktpreisen und können als angemessen eingestuft werden! Im Zuge einer telefonischen Besprechung mit Martin Sulzbacher wurde zusätzlich ein Nachlass von 5% gewährt. Auf Grund der bisherigen sehr guten Erfahrungen wird eine Vergabe der Leistungen an die Fa. ARAmatic gem. Angebot vom 28.07.2023 zu einem Angebotspreis von 24.054,86 € (Netto inkl. 5% Nachlass) empfohlen.“

Für die Pumpwerke und Schächte:

- Dazu fand eine Angebotsprüfung der ZT Henninger & Partner GmbH, Herrn DI Robert Bruckner statt:

„Anbei übermitteln wir den Angebotsvergleich für die Drucksteigerungsanlage der WVA Weitra – Transportleitung Spital.

Es wurden 2 Angebote eingeholt, wobei der Fertigteilschacht jeweils von der Fa. Mall GmbH hergestellt werden würde. Der Unterschied der beiden Angebote liegt bei den Pumpen, einmal Xylem und einmal Wilo.

Anbei dazu ebenfalls die beiden Angebote.

- *Nachträglich wurde vom Bgm. ein Angebot bei der Firma Wilo Pumpen eingeholt. Dieses Angebot wurde von ZT Henninger & Partner kontrolliert und bewertet. Es wurde folgende Vergabeempfehlung am 20.09.2023 übergeben:*

Im Vergleich mit den Angeboten der Fa. Mall ist das Angebot der Fa. Wilo deutlich günstiger.

Es wird daher die Vergabe der Drucksteigerungsanlage WVA Spital an die Fa. Wilo Pumpen Österreich GmbH, Wilo Straße 1, 2351 Wiener Neudorf gem. Angebot vom 19.09.2023 zum Angebotspreis von 24.903,10€ (Netto) empfohlen!

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von den Planungen und den anzuschaffenden Einrichtungen im Bereich der Errichtung der Transportleitung für die Wasserversorgung der WVA Spital. Er informiert, dass auf Grund der Trockenheit nun wieder mit Transporten Wasser in die KG Spital gebracht werden müsse. Dies sei heuer das 1. Mal der Fall und unterstreiche die Wichtigkeit dieses Vorhabens. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Die Vergabe der Leistungen für die WVA Transportleitung Spital; elektrotechnische Ausrüstung gem. Angebot vom 28.07.2023, von der Firma ARAmatic, Herrn Martin Sulzbacher, Würnsdorf 111, 3650 Pöggstall, zu einem Angebotspreis von 24.054,86 € (Netto inkl. 5% Nachlass) möge beschlossen werden.

Die Vergabe der Drucksteigerungsanlage WVA Spital an die Fa. Wilo Pumpen Österreich GmbH, Wilo Straße 1, 2351 Wiener Neudorf gem. Angebot vom 19.09.2023 zum Angebotspreis von 24.903,10 € (Netto) möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bgm.

Gemäß Bescheid des BDA wird festgestellt: „Es wird festgestellt, dass die Erhaltung des Nordabschnitts der Stadtmauer Kirchenplatz/Pfarrhofgasse in Weitra, in dem im beiliegenden Amtssachverständigengutachten angegebenen Umfang, gelegen auf folgenden Grundstücken und Einlagen, alle KG 07348 Weitra - gemäß dem beiliegenden, einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan-Ger. und Verw. Bez. Gmünd, Niederösterreich, gemäß §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, im öffentlichen Interesse gelegen ist.“

Laufende Projekte: Inbetriebnahme der Heizkessel im Nahwärme-Heizwerk am Kalvarienberg. Die Außenanlagen und die Feineinstellung der Anlage werden, in der Folge umgesetzt. Der Dank des Bürgermeisters erfolgt an das Büro und die Mandatäre.

Das Projekt Bahnhof soll in weiterer Folge starten.

Der Bgm. berichtet von den Abstimmungen mit den Eigentümern des Brauhotels und der Gottsbachner-Liegenschaften. Grundsätzlich darf man in diesen Bereichen hoffnungsvoll sein. Viele Gespräche laufen im Hintergrund und es wird laufend an einer Entwicklung der Liegenschaften gearbeitet.

Im Tourismusbüro ist Frau Hannah Wohlmuth als Aushilfe im Einsatz.

Zeitnah werden die Arbeiten für den Voranschlag 2024 starten.

StR Fischer BSc berichtet von der Saftpresse im Gemeindegebiet. Anmeldungen dafür werden im Stadtamt übernommen.

StR Haumer berichtet vom Austausch und der Anschaffung von interaktiven Tafeln in der Volksschule. Der Löschteich in Großwolfgrers und die Renaturierung des Wolfbaches sind im Gange. Notstromaggregate für die Stadtgemeinde Weitra, die FF Spital, FF Weitra wurden angeschafft. Für die FF Großwolfgrers und Reinprechts wurden Notstromaggregate bestellt.

StR Huber berichtet von der Sanierung der Güterwege in den Katastralgemeinden. In Oberwindhag und Reinprechts sollen auch Asphaltstrecken saniert werden.

StR Ing. Walter berichtet von Bauarbeiten der EVN und der A1 Telekom in der Zwettlerstraße. Dort wird der Gehsteig erneuert. Asphaltierungsarbeiten sind im Herbst geplant. Am 16.10.2023 gibt es eine Informationsveranstaltung „Breitband für Weitra“.

Die Vzbgmin. berichtet von 8500 Besuchern beim Festival Weitra. Das Weiße Rössl wird nun im Metropol gespielt. Von den aktuellen Veranstaltungen wird berichtet.

StR Ing. Oppel informiert von Sanierungen am Friedhof und beim FZZ Hausschachen. Von der bädertechnischen Überprüfung wird berichtet.

GR Butschell berichtet von der großen Blackout-Übung in der Kaserne Weitra nächste Woche. Am 07. Oktober 2023 ist „Tag der offenen Tür“ im Lager Kaufholz in Allentsteig.

Von Seite der Gesunden Gemeinde (GR Stefanie Bruckmüller) wird über die aktuellen Veranstaltungen berichtet.

Der Bgm. informiert vom Garnisonsball. Am 21.10.2023 findet der Gemeindeausflug statt. Viele weiteren Veranstaltungen werden verkündet und es erfolgen Einladungen zum Besuch.

Die nächste Gemeinderatssitzung ist am 07.12.2023 geplant.

Der Bgm. bittet um regen Besuch der zahlreichen Veranstaltungen. Ein Dank an alle für die konstruktive Sitzung folgt.

Anschließend werden die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 07. Dez. 2023 genehmigt.